

# Das Ehrenamt als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe

Wahlperiode 2019 - 2023

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber\* aus dem Landkreis Rosenheim

---

## 1. *Was sind Schöffen?*

Schöffen sind ehrenamtliche Laienrichter. Es handelt sich dabei um Frauen und Männer aus der Bevölkerung, die keine juristische Ausbildung haben bzw. haben müssen. Sie unterstützen die Berufsrichterinnen und Berufsrichter bei bestimmten Gerichtsverhandlungen. Die Befugnisse und Kompetenzen eines Schöffen sind bis auf wenige Ausnahmen identisch mit denen eines Berufsrichters. Auch bei der Beurteilung der Tat und bei der Entscheidung über die Strafe gibt es hinsichtlich der Rechte und der Kompetenzen keine Unterschiede zwischen Berufs- und Laienrichtern.

Beim Schöffenamt handelt es sich um ein staatsbürgerliches Ehrenamt. Jeder deutsche Staatsbürger, der die Voraussetzungen dafür erfüllt, ist verpflichtet, dieses Amt auszuüben, es sei denn ganz bestimmte, gesetzlich geregelte Ablehnungsgründe kommen hierfür in Betracht.

## 2. *Was zeichnet Jugendschöffen aus?*

Jugendschöffen wirken an Gerichtsverhandlungen mit, bei denen Jugendliche angeklagt sind. Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass Jugendliche, die gegen das Gesetz verstoßen, anders zu beurteilen sind als Erwachsene. Bei Jugendliche ist der Reifungsprozess der Persönlichkeit noch nicht abgeschlossen - daher fehlt ihnen häufig die notwendige Einsicht in die Konsequenzen ihrer Handlungen. Das Jugendstrafrecht folgt daher dem Grundgedanken „Erziehung statt Strafe“. Jugendrichter und Jugendschöffen sind daher nicht nur Richter sondern auch „Erzieher“, wenn es darum geht die Hintergründe einer Tat zu beurteilen und zu entscheiden, wie der Entwicklungsverlauf des angeklagten jungen Menschen positiv beeinflusst werden kann. Neben Strafmaßnahmen kommen daher auch und in erster Linie Erziehungsmaßnahmen in Betracht.

Das Jugendstrafrecht ist auf Jugendliche anwendbar, die zur Tatzeit zwischen 14 und 18 Jahren alt waren. Auf sog. „Heranwachsende“, also junge Erwachsene, die zur Tatzeit bereits 18 aber noch nicht 21 Jahre alt waren, kann das Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer persönlichen Reife noch nicht über die nötige Einsichts- und Verantwortungsfähigkeit verfügen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

---

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Vereinfachung wird im vorliegenden Text nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch immer sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht eingeschlossen.

**3. An welchen Gerichten kommen die Jugendschöffen aus dem Landkreis Rosenheim zum Einsatz?**

Personen, die im Landkreis Rosenheim leben und zum Schöffen gewählt wurden, kommen bei Verhandlungen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht am Amtsgericht Rosenheim bzw. bei der Jugendkammer des Landgerichtes Traunstein zum Einsatz.

**4. Muss man als Schöffe juristische Kenntnisse haben?**

Nein. Für das Amt als Jugendschöffe benötigen Sie keinerlei juristische Ausbildung oder Kenntnisse. Schöffen sollen gerade ein Gegengewicht zu den beruflich ausgebildeten Juristen bilden. In ihrer Funktion als Laienrichter repräsentieren Schöffen das Volk, in dessen Namen Urteile ergehen. Aus diesem Grund sollen Schöffen einen breiten Querschnitt der Bevölkerung abbilden.

Zweifelsfrei müssen Schöffen, ebenso wie Berufsrichter, folgende praktische Fähigkeiten und Tugenden mitbringen:

- Soziale Kompetenz
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Mut zum Richten über Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen
- Gerechtigkeitssinn
- Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit

**5. Welche besonderen Fähigkeiten braucht ein Jugendschöffe?**

Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Eine solche Erfahrung kann sich aus einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit oder Jugendhilfe ergeben, z.B. durch Tätigkeiten in Vereinen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Schulen. Auch private Erziehungs- und Betreuungstätigkeit kann für das Jugendschöffenamt befähigen. Keinesfalls sollen Angehörige bestimmter Berufsgruppen, also z.B. aus dem Sozial- und Erziehungsbe-

reich bevorzugt werden. Vielmehr sollen Jugendschöffen möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung kommen.

**6. *Wie häufig werden Jugendschöffen eingesetzt und wie lange dauert die Amtszeit?***

Die Wahl zum Jugendschöffen erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren. Die kommende Amtsperiode erstreckt sich auf den Zeitraum von 2019 bis 2023 - die Wahl dafür findet 2018 statt.

Die Zahl der gewählten Jugendschöffen ist dabei so bemessen, dass jeder Jugendschöffe nach Möglichkeit an nicht mehr als 12 Sitzungen pro Jahr teilnehmen muss. In aller Regel umfasst eine Sitzung nur einen Sitzungstag - bei umfangreicheren Strafsachen können jedoch mehrere Sitzungstage anberaumt werden. Neben Hauptschöffen werden auch Hilfsschöffen gewählt, die zum Einsatz kommen, wenn die Hauptschöffen an Verhandlungen, z.B. wegen Krankheit, nicht teilnehmen können.

**7. *Wo und wie kann ich mich als Jugendschöffe bewerben?***

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen werden vom Jugendamt vorbereitet. Wenn Sie sich als Jugendschöffe bewerben möchten, so füllen Sie bitte das entsprechende Bewerbungsformular bei Ihrer Heimatgemeinde.

**Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, den 23. Februar 2018.**

Ausgehend von den Bewerbungen hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rosenheim hat über die Zusammensetzung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen aus dem Landkreis Rosenheim zu beraten und zu beschließen. Bis Juni 2018 wird das Jugendamt die Vorschlagsliste an das Amtsgericht Rosenheim übermitteln. Dort tritt ein Schöffenwahlausschuss zusammen, der die Haupt- und Hilfsschöffen für die kommende Schöffenperiode wählt. Die gewählten Schöffinnen und Schöffen werden im Herbst 2018 schriftlich über ihre Wahl informiert. Bewerber, die im Dezember 2018 noch keine Post erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt wurden.

**8. *Können berufstätige Personen ein Jugendschöffenamt ausüben?***

Das Amt als Jugendschöffe stellt eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe innerhalb der Strafrechtspflege dar. Arbeitgeber sind daher verpflichtet, Jugendschöffen für die Sitzungstätigkeiten freizustellen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Freistellung unüberwindbare Schwierigkeiten darstellt, die schwere Folgen für den Betrieb nach sich zieht.

**9. Bekommt man für die Tätigkeit als Jugendschöffe Geld?**

Das Amt als Jugendschöffe ist ein Ehrenamt, d.h. es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Sofern mit der Heranziehung zum Schöffenamt Aufwendungen verbunden sind, so erhalten Jugendschöffen hierfür Entschädigung, z.B. Fahrtkosten, Verdienstausfall etc.

**10. Welche Personen können nicht gewählt werden?**

- Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen
- Personen, die in Folge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen - gleiches gilt, wenn gegen eine Person ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte
- Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (auch zur Bewährung) verurteilt worden sind
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben
- Personen, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR bzw. ihnen gleichgestellt Personen tätig gewesen sind (§ 44 a DRiG).

**11. Gibt es weitere Gründe, die gegen die Ausübung eines Schöffenamtes sprechen?**

Folgende Personen / Zielgruppen sollen nicht als Schöffen berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) vollenden würden
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu dem Amt geeignet sind
- Personen, die nicht die notwendige sprachliche Eignung, insbesondere das Verständnis der deutschen Sprache, mitbringen

- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (z.B. Überschuldung, Insolvenzverfahren etc.)
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Rosenheim wohnen
- Personen, die bestimmte Ämter ausüben: Mitglieder der Landesregierung bzw. der Bundesregierung, sowie der Bundespräsident
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen: Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Schöffen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung noch andauert - Schöffen, die also in der Amtsperiode 2009-2013 und 2014-2018 tätig waren, können für die Amtsperiode 2019-2023 nicht gewählt werden.

**Weitere Informationen finden Sie im Internet:**

<http://url9.de/tTK>

Broschüre „Das Schöffenamt in Bayern“

Informationen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege. Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

<http://www.schoeffenwahl.de>

Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)

<http://url9.de/tTN>

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern (Schöffenbekanntmachung) vom 18. September 2007 Az.: 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 –

2

<http://url9.de/tTP>

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern  
(Jugendschöffenbekanntmachung) vom 18. September 2007 Az.: 3221 - II - 418/91 und IB2 -  
0143 – 2